



KANZLEI IM EUROPAHAUS, W.-Leuschner-Str. 2, 67547 Worms

Arbeitsgericht Kaiserslautern  
Bahnhofstr. 24  
67655 Kaiserslautern

vorab per Fax: 0631 3721-510

**40/21 FP01 MP**  
**Klag / Shape**

**1 Ca 1074/20**

**9. März 2021**

**In dem Rechtsstreit**

**Manfred Klag**

./.

**Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE)**

wird namens und im Auftrag für den Kläger ergänzend wie folgt vorgetragen:

**"Immunität militärischer NATO-Hauptquartiere bei deutschen Zivilgerichten"**

Die Beklagte macht gerichtliche Immunität geltend.

Gleiches hatte die Beklagte schon im Verfahren 3 Ca 843/17 bei der Herausgabe der unberechtigt einbehaltenen, persönlichen Dokumente des Klägers beim Arbeitsgericht Kaiserslautern erfolgreich durchgesetzt, wohl wissend, dass sie das Gericht getäuscht hatte und deshalb die Dokumente kurz nach der Verhandlung bedingungslos herausgab. Denn die vom Gericht in seinem Urteil übernommene Begründung ist mehr als nebulös. Da die NATO eine Berufung scheute, gab sie die einbehaltenen Dokumente unmittelbar nach der Urteilsverkündung als veraltet und militärisch irrelevant zurück.

*Die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten mitgeteilten persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert. Telefonische Rechtsauskünfte sind ausdrücklich unverbindlich.*

RA Dr. Peter: Volksbank Alzey-Worms, BLZ: 550 912 00, Kto.-Nr.: 2662205  
IBAN: DE27 5509 1200 0002 6622 05 · BIC: GENODE61AZY  
USt.-IdNr. DE223889162

**Dr. jur. Frank K. Peter**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Familienrecht  
Zertifizierter Nebenkläger- und Opfer-  
schutzvertreter (DSV)  
Counsel admitted to the International  
Criminal Court (ICC), The Hague, NL  
Dozent  
Fachbuchautor

in Kooperation mit

**Dr. Wolfram Schädler**

Rechtsanwalt  
Bundesanwalt a.D.

RA Dr. Peter  
in Bürogemeinschaft mit

**Claudia Schneider**

Rechtsanwältin  
Familienrecht  
Mietrecht  
Arbeitsrecht  
Inkassorecht  
Opferrecht

und in Bürogemeinschaft mit

**Julia Hoffmann**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Strafrecht  
Verkehrsrecht  
Familienrecht  
Zivilrecht  
Opferrecht

**Kanzlei im Europahaus**  
**Wilhelm-Leuschner-Straße 2**  
**(Europahaus)**  
**67547 Worms**

**Tel.: 06241 - 20 68 44**

**Fax: 06241 - 20 68 45**

www.kanzlei-im-europahaus.de  
office@kanzlei-im-europahaus.de

Gerichtsfach AG Worms Nr. 47

Zweigstelle:  
Pestalozzistr. 6  
67240 Bobenheim-Roxheim  
Tel.: 06239 - 99 66 33

### **Das Ottawa-Abkommen gilt ausdrücklich nicht für die militärischen Hauptquartiere und Einheiten**

Diplomatische Rechte und Privilegien müssen den Empfängern von den Berechtigten, den Mitgliedstaaten, gewährt werden. Diese wurden dem diplomatischen Teil der NATO in Artikel 5 des **Ottawa-Abkommens** vom September 1951 ausdrücklich zugesichert. Artikel 2 des gleichen Abkommens verneint aber ausdrücklich die Anwendbarkeit für die militärischen Hauptquartiere (IMHQ). Ihr diplomatischer Charakter wird damit ausdrücklich verneint. Dass aus praktischen Gründen militärischen Hauptquartieren zu ihrem Funktionieren partiell gewisse Privilegien erteilt wurden, bedeutet nicht, dass auch die militärischen Hauptquartiere als diplomatische Organisation eingestuft oder gar dem diplomatischen Teil der NATO gleichgestellt sind. Die Vorrechte sind von Fall zu Fall definiert. Die Rechte und Pflichten für den militärischen Teil der NATO, die Truppen und ihre Hauptquartiere, sind im **NATO-Truppenstatut (NTS)** vom Juni 1951 und im **Hauptquartier-Protokoll (Paris-Protokoll)** vom August 1952 klar geregelt. Gerichtliche Immunität ist jedoch weder erwähnt noch wird sie irgendwo gewährt.

Die Beklagte versucht jedoch, die militärischen Hauptquartiere gänzlich unter den diplomatischen Schirm des diplomatischen Teils der NATO zu bringen und sie so in den Genuss der gleichen diplomatischen Vorrechte zu bringen. Diplomatische Rechte müssen jedoch ausdrücklich gewährt werden.

### **Die militärischen Hauptquartiere sind keine Internationale Organisation**

Die Argumentation der Beklagten, dass die militärischen Hauptquartiere gerichtliche Immunität genießen würden, weil sie sonst nicht funktionieren könnten, ist nicht nur falsch, sondern deren Rechte sind auch klar rechtlich geregelt. Sie können nicht rechtlich aus anderen internationalen Vereinbarungen hergeleitet werden. Der militärische Teil der NATO ist gemäß Artikel 2 des Ottawa-Abkommens vom September 1951 von der diplomatischen Organisation ausgenommen und nicht vergleichbar mit anderen internationalen Organisationen. Es können deshalb keine Vergleiche mit anderen internationalen Organisationen, wie z.B. der EU, ESA, EPO, UN oder anderen zur Gewährleistung einer gerichtlichen Immunität herangezogen werden. Der militärische Teil der NATO - die Beklagte nennt sie selbst richtiger Weise "IMHQ", Internationale militärische Hauptquartiere" - entspricht nicht internationalen diplomatischen Organisationen.

### **GVG gewährt militärischen Organisationen keine gerichtliche Immunität**

Die IMHQ sind weder diplomatische Missionen im Sinne des § 18 GVG, noch haben sie konsularische Funktion gemäß § 19 GVG und sind deshalb auch gemäß § 20 (2) GVG nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Der Verweis auf Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) in der GVG gewährt den IMHQ keine gerichtliche Immunität. Dieses Gesetz ermächtigt lediglich die Bundesregierung, per Rechtsverordnung Vorrechte und Befreiungen zu gewähren, zu verweigern oder teilweise zu verweigern. Das hat die Bundesregierung dort, wo sie es als sinnvoll ansah, z. B. in Artikel 7 des Ergänzungsabkommens zur Errichtung und den Betrieb eines in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Hauptquartiers für die zivilen Bediensteten getan (siehe weiter unten). Rechtsverordnungen in Bezug auf eine gerichtliche Immunität gibt es jedoch nicht, kann die Beklagte auch nicht nachweisen.

Schon die "Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen" vom 30. Mai 1958 (BGBl. vom 6.6.1958, Seite 117) hat das "Übereinkommen über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals (BGBl. 118ff, / Ottawa-Abkommen) bedingungslos anerkannt, bei dem in Artikel 2 die militärischen Kommandostellen und sonstige militärische Stellen von den diplomatischen Privilegien des internationalen, diplomatischen Teils der NATO ausdrücklich ausgenommen sind.

Die Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit Art 10 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere vom 17. Oktober 1969 (der Rechtspersönlichkeit von SHAPE) bestätigen in Artikel 2:

*"Für Klagen gegen das Oberste Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, im Zusammenhang mit der Einrichtung oder dem Betrieb eines internationalen militärischen Hauptquartiers in der Bundesrepublik Deutschland ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieses Hauptquartier seinen Sitz hat."*

Diese Ausführungsbestimmungen sind eindeutig.

### **Die Rechte und Pflichten zum Funktionieren der IMHQ sind klar geregelt**

Zum Funktionieren der IMHQ in dem Aufnahmestaat ist es erforderlich, dass die Umgangs- und Verfahrensweisen geregelt sind. Das ist der Fall. Die IMHQ genießen Freiheiten und Privilegien, so dass sie ihre Funktion gemäß den Wünschen und Vorstellungen ihrer Mitgliedstaaten bestmöglich wahrnehmen und ausüben können. Aber aus der Vereinbarung, dass in das Vermögen eines Alliierten Hauptquartiers nicht vollstreckt werden darf zu schließen, dass deshalb keine rechtliche Klärung in Schadens- oder Streitfällen erlaubt sei, zeigt, dass die Argumentation der Beklagten nicht juristischen Ansprüchen entspricht. Sie bestätigt jedoch, dass es schadensersatzpflichtige Fälle gibt zwischen einem IMHQ und dem Aufnahmestaat und seinen Bürgern, die der rechtlichen Klärung bedürfen. Deshalb sind diese auch im NATO-Truppenstatut ausdrücklich, sowohl strafrechtlich, als auch zivilrechtlich geregelt.

### **Fehlende Vollstreckbarkeit heißt nicht gerichtliche Immunität**

Das Argument der Beklagten, Artikel 11 (2) Hauptquartier-Protokoll (Paris-Protokoll) gewähre den IMHQ Immunität von der Vollstreckung und daraus erwachse auch eine gerichtliche Immunität, entbehrt jeglicher juristischen Logik.

Es geht schon gar nicht um eine Vollstreckung in das Vermögen der NATO, sondern um das Vermögen des Klägers, das die NATO nur verwaltet und einbehält. Denn der Kläger hat durch sein Dienstverhältnis selbst eigene Beiträge obligatorisch in die NATO-Rentenkasse eingezahlt und Anwartschaften erworben. Diese sind nicht Eigentum der NATO, sondern seine eigenen. Das Argument einer unerlaubten Vollstreckung in das Vermögen der NATO ist damit schon von Grund auf falsch.

Darüber hinaus haften die NATO-Mitgliedstaaten gesamtschuldnerisch für Ansprüche gegen die NATO und der Aufnahmestaat ist zu deren Befriedigung nach dem NTS verpflichtet.

In Kapitel 5, Ausführungsbestimmungen zu Art 2, 4 und 6 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere in Verbindung mit Art VIII des NATO-Truppenstatuts sowie zu Art 22 des Ergänzungsabkommens heißt es:

### **"Art 8**

...

*(3) Ergeht in einem Rechtsstreit gemäß Artikel 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen eine Entscheidung über eine Leistung eines Hauptquartiers, so ist auszusprechen, dass die Bundesrepublik Deutschland für das Hauptquartier zu leisten hat, dem die Leistung obliegt."*

Auch hier ist klar geregelt, dass das zur Leistung verpflichtete Hauptquartier gar nicht verpflichtet ist zu leisten. Es braucht nicht bei ihm vollstreckt zu werden, da die Bundesrepublik für die Leistung eintritt.

Gemäß § 11 (1) des Hauptquartier-Protokolls (Paris-Protokoll) mag sich ein IMHQ selbst nicht verteidigen wollen. Aber der Aufnahmestaat ist für die Schadensregulierung eines geschädigten Dritten nach den Gesetzen des Aufnahmestaates verantwortlich. Es ist deshalb dem IMHQ überlassen, ob es den verursachten Schaden selbst gerichtlich vertritt, oder ob es die Streitsache dem Aufnahmestaat überlässt. Zuständig ist in jedem Fall ein deutsches Gericht für den Kläger als Geschädigten.

### **SHAPE ist Partei, auch wenn es sich vertreten lassen kann**

Tatsache ist, dass der Kläger, als Dritter, im Aufnahmestaat als Geschädigter ein Recht auf rechtliche Klärung vor einem Gericht im Aufnahmestaat hat. SHAPE möge die Möglichkeit haben, nicht selbst vor Gericht als Beklagte aufzutreten. Das kann jedoch nicht als Immunität bezeichnet werden. SHAPE kann in diesem Fall die rechtliche Klärung an den Aufnahmestaat abtreten. SHAPE ist dabei jedoch noch immer Partei, denn gemäß Artikel 11 (1) Hauptquartier-Protokoll (Paris-Protokoll) kann der Aufnahmestaat im Namen des Obersten Hauptquartiers in allen Gerichtsverfahren, bei denen dieses **Hauptquartier Partei ist, vor den Gerichten des Aufnahmestaates handeln** ("shall act on behalf of the Supreme Headquarters in any legal proceedings to which that headquarters is a party before the courts of the receiving State"). Solange dies nicht geschehen ist, **ist SHAPE als beklagte Partei vor Gericht verantwortlich**.

SHAPE mag sich also durch Deutschland vertreten lassen; es ist gemäß Artikel 11 des Hauptquartier-Protokolls (Paris-Protokoll) aber immer noch Partei im Gerichtsverfahren. Dass es gerichtlich unerheblich ist, dass aus dem NATO-Vermögen nicht vollstreckt werden kann, darauf wurde bereits hingewiesen.

### **Rechte müssen gewährt werden**

Die hilfswisen Ausführungen der Beklagten zur Anwendbarkeit des Ottawa-Abkommens für IMHQ, sowie aus dessen Anwendung als Auffangregelung für das Hauptquartier-Protokoll (Paris-Protokoll), dass SHAPE Immunität von der Gerichtsbarkeit genieße, geht fehl. Die angeführte Entscheidung des NATO-Rats ("the Council") ist zum einen zu unspezifisch, um daraus eine gerichtliche Immunität für IMHQ abzuleiten und zum anderen können Immunität, insbesondere gerichtliche, nicht von der eigenen Organisation gewährt werden, sondern müssen durch die nationalen Parlamente legalisiert und durch die Regierungen umgesetzt, bzw. bestätigt werden. Solche partiellen Vorrechte hat die Beklagte auch ausdrücklich aufgeführt. Nur, gerichtliche Immunität ist nicht dabei. Die Beklagte führt selbst aus:

*"Dieser Befund wird außerdem durch den Wortlaut einiger Zusatzabkommen bestätigt, die ausdrücklich auf die Nichtzuständigkeit nationaler Gerichte für die IMHQs, in **Arbeitsrechtsstreitigkeiten** hinweisen.*

*Dieser Hinweis auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem **begrenzten Anwendungsbereich in den Zusatzabkommen** kann nur als Widerspiegelung einer weitergefassten zugrundeliegenden Immunität von der Gerichtsbarkeit **interpretiert** werden, die sich primär aus dem Ottawa-Abkommen ergibt."*

Die Beklagte bestätigt selbst, dass Rechte und Privilegien gegenüber den Nationen durch Abkommen gewährt werden müssen, nicht durch eine Entscheidung des NATO-Rats ("the Council").

In vorliegendem Fall geht es nicht um Arbeitsrechtsstreitigkeiten, - der Kläger steht nicht in einem Arbeitsverhältnis - was weiter unten dargelegt wird. Die Beklagte versucht auch hier, begrenzte, von den Nationen gewährte Immunitäten zu verallgemeinern und zu gerichtlicher Immunität umzuinterpretieren. Es gibt kein Zusatzabkommen, die Beklagte kann auch keines benennen, das eine gerichtliche Immunität für IMHQ gewährt. Denn diese Rechte und Privilegien sind für die IMHQ klar in Artikel 2 des Ottawa-Vertrags, im NATO-Truppenstatut (Artikel 8, Zivilgerichtsbarkeit), in Artikel 11 im Hauptquartier-Protokoll (Paris-Protokoll) und Artikel 7 des Ergänzungsabkommens (siehe weiter unten) von den NATO-Mitgliedstaaten geregelt.

#### **Das Wiener Abkommen gilt nur für Diplomaten**

Auch mit dem Heranziehen des "Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen" versucht die Beklagte, den IMHQ eine diplomatische Funktion zuzuordnen, um an eine gerichtliche Immunität zu gelangen. Diese ist aber nicht für das Funktionieren eines IMHQ erforderlich und in Artikel 2 des Ottawa-Abkommens von den Mitgliedstaaten für IMHQ ausdrücklich verneint. Die NATO-Mitgliedstaaten haben einen Diplomatenstatus für ihre IMHQ ausdrücklich verneint, offensichtlich auch um Schadensfälle rechtlich klären zu können. Die Bundesregierung hat den IMHQ auch nicht per Rechtsverordnung nach dem Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) eine gerichtliche Immunität gewährt. Die Beklagte kann eine solche nicht nachweisen. Sie hätte gewährt werden müssen; weder die NATO, noch die IMHQ können sich eine gerichtliche Immunität selbst gewähren.

#### **Völkergewohnheitsrecht noch weiter hergeholt**

Noch weiter hergeholt sind die Ausführungen der Beklagten zum Völkergewohnheitsrecht. Auch hier versucht die Beklagte, die IMHQ unter die diplomatischen Rechte von internationalen Organisationen zu ziehen, um sich diese anzueignen. Die IMHQ sind keine internationale Organisation und sie müssen sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Aufnahmestaat gemäß Artikel 8 NTS stellen. Sie sind nicht diplomatisch autonom, sondern an die Gesetze und Vereinbarungen mit dem Aufnahmestaat gebunden.

#### **Die Beklagte kann keine konkreten Rechte zu einer gerichtlichen Immunität nachweisen**

Allein die Vielzahl der Ansätze, die die Beklagte zu einer möglichen gerichtlichen Immunität anführt, zeigt, dass sie keine konkreten Rechte nachweisen kann und lediglich versucht, dem Gericht Argumente zu präsentieren, damit dieses auf Immunität erkennen soll. Die vielen vagen "kann"-Aussagen sollen den Eindruck vermitteln, dass da doch irgendwie eine gerichtliche Immunität vorhanden sein müsse. Entgegen den klaren Bestimmungen in Artikel 2 des Ottawa-Vertrags, Artikel 11 des Paris-Protokolls, Artikel 8 des NTS und den Ausführungsbestimmungen kann die Beklagte keine gerichtliche Immunität nachweisen.

### **Ausweg: Funktionalität im Personalmanagement**

Schließlich weist die Beklagte darauf hin, dass für ein Funktionieren einer internationalen Organisation sie die Personalhoheit über dienstrechtliche Angelegenheiten haben müsse. Das mag durchaus sein. Nur, die Beklagte täuscht auch hier dem Gericht falsche Tatsachen vor und schreibt falsch: *"Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass Herr K ein bei einer NATO-Einrichtung angestellter internationaler Zivilbeschäftigter (NIC) war, nunmehr ehemaliger internationaler Zivilbeschäftigter, der gemäß NATO-Regularien und seinem Arbeitsvertrag den NATO-Personalvorschriften unterlag und nach wie vor unterliegt."*

Und wiederholend: *"Herr K ist ein ehemaliger NIC, der in die NCPR-Kategorie "NATO-Beschäftigte im Ruhestand" fällt, für den die NCPR weiterhin gelten."*

Die Beklagte kennt die NCPR genau. Sie hat in ihrem Schreiben vom 4. Februar 2021 den Abschnitt "D. Immunitäten und Vorrechte" der Präambel zitiert. Die Beklagte zitiert jedoch aus Abschnitt "A. Anwendbarkeit", der gerade bestätigt, dass der Kläger nicht mehr unter das Personalmanagement der NATO fällt und die NCPR gerade nicht mehr für ihn gelten.

Selbst wenn die Beklagte darauf hinweist, dass die internationalen NATO-Beschäftigten in den militärischen Hauptquartieren der NATO ähnliche Privilegien genießen würden wie ihre diplomatischen Beschäftigten, so ist dies in diesem Fall bedeutungslos. Im Übrigen gelten diese Privilegien auch nicht mehr für den Kläger; ein Beweis, dass er nicht in die Kategorie der NATO-Beschäftigten fällt, für die die NCPR gelten. Die Beklagte geht von der irrigen Annahme aus, dass der Kläger noch immer internationaler Zivilbeschäftigter der NATO sei und somit die NCPR für ihn gelten würden. Die Beklagte benennt wieder falsche Tatsachen. [NCPR im Internet: [https://www.nato.int/nato\\_static\\_fl2014/assets/pdf/pdf\\_2019\\_12/20191219\\_1912-cpr-amnd34-en.pdf](https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2019_12/20191219_1912-cpr-amnd34-en.pdf)]

Diese Annahme ist in zweierlei Hinsicht falsch.

### **Die NATO Civilian Personnel Regulations (NCPR)**

In der Präambel der NCPR ist die Anwendbarkeit der NCPR klar geregelt. Sie ist für den Kläger nicht anwendbar. Dort heißt es:

#### **"Präambel**

##### **A. Anwendbarkeit**

*(i) Diese Zivile Personalordnung (NCPR) gilt in der gesamten Nord-Atlantik-Vertrags-Organisation und regelt die **Personalverwaltung** in jeder NATO-Organisation für Personal der folgenden Klassen:*

##### **internationales Zivilpersonal (NIC)**

##### **Berater**

##### **zeitweiliges (ziviles) Personal**

*(ii) ...."*

*Der Kläger ist keiner dieser Personengruppen zugehörig.*

*In Abschnitt "B. Definitionen", der Präambel wird das deutlich:*

#### **"B. Definitionen**

...

(c) *Internationales ziviles Personal, Personal oder Mitglieder des Personals (NATO International Staff):*

- *Personal einer **NATO-Einrichtung**, das aus den Staatsangehörigen von Mitgliedern des Bündnisses rekrutiert und in die Organisation berufen wird und **internationalen Posten zugewiesen** wird, die in dem genehmigten **Stellenplan dieses NATO-Organs aufgeführt** sind."*

Der Kläger fällt weder unter die Personalverwaltung der NATO, ist nicht in die Organisation berufen und besetzt keinen Posten auf einem genehmigten Stellenplan. Er gehört dagegen zu der Personengruppe, die unter "g)" definiert ist:

"g) *Ausgeschiedenes NATO-Personal, Mitglied des ausgeschiedenen NATO-Personals*

- *bezeichnet **ehemalige Mitglieder des Personals**, die bei einer NATO-Stelle in einer oder mehreren der unter den Buchstaben c, d, e und f beschriebenen Kategorien Dienst getan haben."*

Eindeutig gehört der Kläger zu der Gruppe g) und somit sind die NCPR für ihn nicht anwendbar. Er ist gemäß Chapter III durch seine eigene Kündigung aus der Organisation ausgeschieden:

### **"Chapter III Trennung (Ausscheiden)**

*Artikel 7 Allgemeine Bestimmungen*

*7.1 Ein Mitarbeiter kann aus einem der folgenden Gründe **von der Organisation getrennt werden:***

*(i) Auslaufen des Vertrages - siehe Artikel 5.5;*

***(ii) Kündigung durch den Personalangehörigen** - siehe Artikel 8;*

*(iii) Kündigung durch den Leiter der NATO-Stelle - siehe Artikel 9;*

*(iv) Entlassung - siehe Kapitel XIII;*

*(v) Erreichen der Altersgrenze - siehe Artikel 11;*

*(vi) Tod - siehe Kapitel X;*

*(vii) bei abgeordnetem Personal, wenn die Abordnung von einer der in der CPR-Präambel Abschnitt B. (v) (f) (i) genannten Stellen zurückgezogen wird."*

Damit war der Kläger NCPR-gerecht aus der NATO ausgeschieden und die NCPR galten seit dem 1.8.2012 für ihn nicht mehr. Die Personalchefin forderte sogar an seinem letzten Arbeitstag die NCPR (NATO Civilian Personnel Regulations), das "Rote Buch", von ihm zurück, ein Zeichen, dass sie für ihn nicht mehr relevant waren. Er ist seitdem kein internationaler NATO-Beschäftigter mehr, gehört keiner NATO-Einheit an und besetzt keinen Dienstposten. Er wurde ohne Tadel entlastet. Ansprüche aus einer mangelnden Loyalität während seines Dienstes gab es nicht. Spätere Ansprüche aus der Loyalitätserklärung von 1999 durch Artikel 13 der NCPR können gegen ehemalige Beschäftigte nicht mehr eingefordert werden. Das NATO-Dienstverhältnis ist nicht vergleichbar mit einem deutschen beamtenrechtlichen Dienstverhältnis.

### **Artikel 7 - internationale NATO-Zivilbeschäftigte**

Aber auch nach Artikel 7 des "Abkommens zwischen dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, und der Bundesrepublik Deutschland über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland vom 13.03.1967, (Ergänzungsabkommen)" bestätigt, dass dieses für den Kläger keine Anwendung findet:

"Nr. 74 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 22. Oktober 1969

**2009**

*Abkommen*

*zwischen der Bundesrepublik Deutschland*

*und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte. Europa*

*über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den. Betrieb internationaler*

*militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland*

....

*Artikel 7*

*Diejenigen zivilen **Bediensteten** eines in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiers, die nach der **Dienstbezügeordnung der NATO besoldet** werden und in der **Verwaltung des Hauptquartiers eine Dauerstellung einnehmen sollen** (internationales*

*Personal), können von SHAPE unmittelbar eingestellt werden, Es bedarf für eine solche **Beschäftigung** weder einer Arbeits- noch einer Aufenthaltserlaubnis.*

***Für dieses internationale Personal gelten die vom NATO-Rat festgelegten Beschäftigungsbedingungen.**"*

Artikel 7 bezieht sich auf die aktiven Bediensteten, die in der Verwaltung des Hauptquartiers eine Dauerstellung für eine Beschäftigung einnehmen. Für sie gelten die NCPR, die vom NATO-Rat festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Nicht jedoch für ausgeschiedene, ehemalige Beschäftigte, wie den Kläger. Auch nach Artikel 7 endete die Anwendbarkeit der **NCPR für den Kläger laut dem "vom NATO-Rat festgelegten Beschäftigungsbedingungen"** am 31.7.2012.

Wenn in Artikel 59 der NCPR auf Disziplinarmaßnahmen von "former staff members" Bezug genommen wird, so ist das nur relevant, wenn der Anspruch während der aktiven Beschäftigung des internationalen Zivilbeschäftigten geltend gemacht wurde. Dann mag sich ein Disziplinarverfahren in die Zeit danach hineinziehen und der ehemalige Beschäftigte ("former staff member") muss sich möglicherweise für die während der Dienstzeit vorgehaltenen Taten verantworten.

Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine Disziplinarmaßnahme die fristlose Entlassung nach sich zieht (vgl. Artikel 7.1, (iv) *Entlassung - siehe Kapitel XIII*): In diesem Fall ist der Anspruch auf Klärung durch ein Disziplinarverfahren während der aktiven, gültigen Dienstzeit der NCPR entstanden. Die Klärung des Sachverhalts erfolgt dann zwangsläufig in der Zeit danach. Der Zivilbeschäftigte ist dann "former staff member" und muss sich seiner, aus seiner aktiven Beschäftigungszeit entstandenen Tat verantworten. Ohne den Hinweis auf das "former staff member wäre möglicherweise kein Rückgriff möglich.

Der Kläger wurde jedoch am 31.7.2012 ohne Tadel von der NATO in den Ruhestand entlassen und konnte auf die erwiesene Ehrlichkeit und Korrektheit vertrauen. Die NATO kann nachträglich, entsprechend ihren NCPR keine Regressansprüche gegen den Kläger geltend machen. Sie hätte das während der Dienstzeit des Klägers, als dieser noch internationaler Zivilbeschäftigter war, bequem tun können. Denn sie



kannte den Sachverhalt, hatte ihn bewusst bis zum Ausscheiden hinausgezögert, um interne forensische Ermittlungen auszuschließen. Stattdessen hatte sie heimlich, ohne den Kläger zu informieren, strafrechtliche Maßnahmen ergriffen. Der Plan für ein Disziplinarverfahren mit einer Rentenkürzung war schon da vorhanden. Das Disziplinarverfahren wurde erst mit Schreiben vom 7.2.2015, und damit 30 Monate nach Ausscheiden des Klägers erstmals eingeleitet. Bis zur Entscheidung eines Disziplinargremiums dauerte es nochmals 13 Monate und bis zur Rentenkürzung nochmals 7 Monate.

Solches Vorgehen beweist bewussten Willen: Entlastung des Mitarbeiters gemäß den gültigen NCPR in den Ruhestand, aber Erwartung einer Verurteilung durch die deutsche Justiz, um dann nach den gleichen, aber nicht mehr anwendbaren NCPR durch ein Disziplinarverfahren eine Rentenkürzung vorzunehmen.

Die Nicht-Anwendbarkeit der NCPR auf "Retired NATO Staff" - ausgeschiedene NATO-Beschäftigte - betrifft sowohl Disziplinarverfahren als auch Verfahren vor dem NATO Administrative Tribunal (NAT). Das von HQ AIRCOM nach den NCPR durchgeführte Disziplinarverfahren, aber auch das Beschwerdeverfahren vor dem NAT waren rechtswidrig und sind rückgängig zu machen. Ironischer Weise wurden dem Kläger nachträglich wieder die NCPR, das "Rote Buch", gegeben, damit er vor das NATO Administrative Tribunal gehen konnte.

Damit sind die Ausführungen des SHAPE-Vertreters vom 04.02.2021, erst recht seine Ausführungen vom 15.02.2021, bei der er den Kläger nach wie vor als internationalen NATO-Zivilbeschäftigten (NIC) bezeichnet, falsch. Denn die NCPR sind bei dem Kläger nicht anwendbar. Die Gerichtsbarkeit der NATO ist für ihn nicht anwendbar. Das militärische HQ AIRCOM in Ramstein unterliegt der deutschen Gerichtsbarkeit. Es hat ein nach seinen eigenen NCPR rechtswidriges Disziplinarverfahren gegen den Kläger, einen deutschen Staatsbürger, durchgeführt und muss sich dafür vor einem deutschen Gericht verantworten.

Da nicht die Straftat des Urteils oder der Vorgang der Tathandlung Verfahrenssache ist, fällt der Vorgang ausschließlich in die Zeit nach dem Ausscheiden aus der NATO. Seit dem Ausscheiden des Klägers aus der NATO ist er aber gerade **nicht mehr internationaler NATO-Zivilbeschäftigter**, sondern "Retired NATO Staff Member" /ausgeschiedener, ehemaliger NATO-Beschäftigter. Damit können die NCPR und die NATO-Gerichtsbarkeit nicht angewendet werden.

Der Kläger untersteht nicht mehr dem Personalmanagement der NATO. Die NCPR können nicht mehr auf ihn angewendet werden. Seine Verbindung zur NATO beschränkt sich lediglich auf die Auszahlung seiner NATO-Rente, die jedoch von einer separaten Renten-Einheit getätigt wird. Schon die Loyalitätserklärung (Artikel 13) betrifft nur aktive Bedienstete (Members of the Staff) und nicht ausgeschiedene Ruheständler.

Damit ist das Verfahren völlig losgelöst vom vormaligen Arbeitsverhältnis. Sowohl das Disziplinarverfahren nach Chapter X der NCPR, als auch das Verfahren vor dem NAT wurden rechtswidrig auf den Kläger als ausgeschiedenen Ruheständler angewendet; die Zuständigkeit des deutschen Arbeitsgerichts ist gegeben, da es um die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines durchgeführten, nach Ansicht des Klägers, rechtswidrigen Disziplinarverfahrens geht.

Artikel 8(5) [Schadenshaftung, Zivilgerichtsbarkeit] des NATO-Truppenstatus vom 16.6.1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) ist anzuwenden. Der Kläger ist nicht Vertragspartei oder liiert mit einer Vertragspartei des Bündnisses, sondern Dritter im Hoheitsgebiet im Aufnahmestaat. Ihm wurde durch das militärische Hauptquartier AIRCOM in Ramstein Schaden zugefügt. Die Schadensregulierung erfolgt gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates, d.h. nach deutschem Recht und nach deutscher Gerichtsbarkeit.

Auf eine irgendwie geartete Immunität kann sich weder HQ AIRCOM noch SHAPE berufen. SHAPE kann allenfalls den Aufnahmestaat, Deutschland, zur Abwicklung der Schadensregulierung beauftragen.

**Dr. Frank K. Peter**  
Rechtsanwalt